

ÖSTERREICH

Alternativen zur Bestrafung?

Das Bundesministerium für Justiz hat den Entwurf eines neuen Pornographiegesetzes vorgelegt. Es sieht entscheidende Änderungen gegenüber des alten – seit 1950 geltenden – Gesetzes vor. Einige Punkte sind heftig umstritten.

Josef Lachmann

Der neue Entwurf sieht eine Reihe entscheidender Änderungen gegenüber der bisherigen Gesetzeslage vor, dies hinsichtlich der Darstellungen, die überhaupt strafrechtlich relevant werden können, als auch hinsichtlich der Reichweite strafbaren Verhaltens und der dafür vorgesehenen Sanktionen.

Strafrechtlich relevante Darstellungen: In diesem Punkt kommt es zu wesentlichen Einschränkungen, eine Fülle pornographischen Materials soll nunmehr von vornherein nicht mehr unter die gesetzlichen Restriktionen fallen. Zunächst sollen von der gesetzlichen Regelung überhaupt nur noch *bildliche* Darstellungen erfaßt werden. *Schriften* sind damit von vornherein kein Gegenstand des Pornographiegesetzes mehr. Abgesehen davon waren nach bestehender Gesetzeslage sämtliche „unzüchtige“ Darstellungen erfaßt. Es war jeweils der Rechtsprechung die Entscheidung darüber vorbehalten, was unter diesen unbestimmten Gesetzesbegriff fällt. Soweit das alte Pornographiegesetz überhaupt angewendet wurde, haben die Gerichte den Begriff „unzüchtig“ einschränkend interpretiert. Neben der sog. „harten“ Pornographie wurden und werden etwa auch noch sämtliche gleichgeschlechtliche Handlungen darunter subsumiert.

Der Entwurf eliminiert nunmehr den unbestimmten Gesetzesbegriff der „Unzucht“; statt dessen enthält er eine taxative Aufzählung weiterhin relevanter Darstellungsinhalte,

nämlich (nur noch) pornographische Darstellungen mit Unmündigen, Darstellungen sexueller Gewalt oder mit Tieren (wenn das Tier dabei gequält oder mißhandelt wird). Grundsätzlich will der Entwurf also nur noch die Darstellungen inkriminieren, wenn der gezeigte Akt selbst strafrechtswidrig ist – etwa als Körperverletzung, Tötung, Kindermißbrauch oder Tierquälerei. Ein Prinzip ist also: was straflos ist, soll grundsätzlich auch straflos gezeigt werden dürfen. Konsequenterweise können also einvernehmliche homosexuelle Handlungen gezeigt werden, da sie selbst nicht strafbar sind.

Strafbares Verhalten: In Bezug auf die verbleibenden verpönten Darstellungen soll die Reichweite strafbaren Verhaltens jedoch ausgedehnt werden. Die Herstellung, Vorführung, das Anbieten, – zusammenfassend also die „Verbreitung“ – von Pornographie soll strafbar werden, ohne daß – wie bisher – eine „gewinnstüchtige Absicht“ verlangt würde. Da nach der geltenden Rechtslage die nicht kommerzielle Verbreitung von kinder-, gewalt- und tierpornographischen Darstellungen straflos ist, soll es also zu einer *Verschärfung der strafrechtlichen Pornographie-Kontrolle* kommen. Wer nun gewerbsmäßig handelt – oder als Mitglied einer Bande – soll *qualifiziert* strafbar werden.

Was Unmündige anlangt, soll neben der „Verbreitung“ auch noch der bloße Besitz und das „Sich-Verschaffen“ einschlägigen Bildmaterials strafbar werden.

Soweit also eine Darstellung noch unter das Gesetz fällt, wird der Kreis strafbaren Verhaltens durchaus maßgeblich ausgedehnt.

Sanktionen: Erstmals sind auch in diesem gesetzlichen Bereich besondere Alternativen zum Strafurteil vorgesehen. Ist eine Person nämlich ausschließlich schuldig bzw. verdächtig, Kinderpornographie besessen oder sich verschafft zu haben, soll die Staatsanwaltschaft die Anzeige für eine Probezeit von 2 Jahren vorläufig zurücklegen können. Diese Zurücklegung setzt die medizinische oder psychologische Begutachtung des Angezeigten voraus und kann davon abhängig gemacht werden, daß der Betroffene sich einer Behandlung oder Beratung unterzieht.

Bekanntlich ist umstritten, ob der bloße Besitz von Kinder-Pornographie strafbar sein soll. Auch in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage werden die Pro- und Contra-Argumente aufgezählt. Die dargestellte Regelung soll offensichtlich eine Kompromißlösung im Sinne einer eingeschränkten Strafbarkeit bieten.

Nach Abschluß des Begutachtungsverfahrens scheinen folgende Punkte besonders umstritten:

- Soll sexualbezogene Gewalttätigkeit oder Tierquälerei wie

im Entwurf vorgesehen nur unter das Gesetz fallen, sofern sie ein „tatsächliches Geschehen“ wiedergibt? Dagegen wurde vorgeschlagen, etwa auch Zeichentrickfilme oder Computeranimation einzubeziehen, bzw. nicht auf das tatsächliche Geschehen, sondern auf den Eindruck des Beobachters abzustellen.

- Soll – ansonsten straflose – Pornographie an Kunden (bereits) ab 14 Jahre abgegeben werden, oder soll das bisherige Schutzalter von 16 Jahren beibehalten werden? Für die Herabsetzung des Schutzalters wird in den erläuternden Bemerkungen angeführt, daß mit Vollendung des 14. Lebensjahrs auch die strafrechtliche Sexualfreiheit (von männlicher Homosexualität abgesehen) eintritt.
- Auch im Österreichischen Begutachtungsverfahren überwogen die Stimmen gegen eine Einbeziehung der Strafbarkeit des sich Verschaffens und des Besitzes von Kinderpornographie; darüber hinaus wurden Bedenken laut, ob die Alternativen zur Bestrafung die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen werden können.

*Dr. Josef Lachmann
ist Rechtsanwalt in Wien*

SCHWEDEN

Kriminalpolitischer Kurswechsel

In Schweden ist vor kurzem die als sanktionsrechtliche Schlüsselfrage angesehene bedingte Strafrestaussetzung reformiert und damit ein deutliches Zeichen veränderter kriminalpolitischer Ausrichtung gesetzt worden.

Karin Cornils

Die Schwedische Kriminalpolitik ist für ihre forschen Kursänderungen bekannt und scheut auch nicht vor radikalen Kehrtwendungen zurück, wie die Ab-

kehr von der jahrzehntelang mit Enthusiasmus verfolgten Behandlungsiedeologie und gleichzeitige Hinwendung zum sog. Neoklassizismus gezeigt haben.